



**Nutzungsordnung für**  
**den Eppingschen Hof**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Inkrafttreten

---

18.02.1991

## Gemeinde Heek

### A. Allgemeines

- 1) Wer den Eppingschen Hof nutzen will, muss sich bei der Gemeindeverwaltung -Fachbereich 1- melden. Hier wird ein Terminkalender geführt. Der Hausmeister wird über die Zusagen unterrichtet.
- 2) Bereits vergebene Termine sind vorrangig.
- 3) Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind umgehend der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.
- 4) Mit Heizung und Beleuchtung ist sparsam umzugehen. Die Heizung ist abzusenken bzw. abzdrehen und die Lampen und Geräte sind auszuschalten, soweit dieses nicht automatisch geschieht oder vom Hausmeister gemacht wird. Fenster und Türen sind nach Benutzung zu schließen.
- 5) Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Abfälle sind in den Mülleimer zu bringen, dabei dürfen glühende Aschenroste nicht mit eingefüllt werden.
- 6) Fahrräder und Pkw`s sind an den dafür vorgesehenen Stellen im Außenbereich des Gebäudes abzustellen.
- 7) In den Räumen darf kein überlauter Lärm durch elektronische Geräte bzw. durch Discoververanstaltungen entstehen.
- 8) In den Räumen darf kein offenes Feuer entzündet werden, ausgenommen hiervon ist das Kaminzimmer.

- 9) Der Benutzer haftet für Schäden, die er der Gemeinde zufügt.
- 10) Die Dauernutzer schließen eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung ab, da die Gemeinde für Instrumente und Geräte nicht haftet. Ebenso haftet sie nicht für Personenschäden.
- 11) Der Nutzer hat den Schlüssel beim Hausmeister abzuholen, soweit dieser nicht selbst die Räume öffnet.
- 12) Nutzungsgebühren werden zur Zeit nicht erhoben; Ausnahme in Ziffer B Nr. 7.

### **B. Nutzer der Räumlichkeiten**

- 1) Die Räumlichkeiten im Eppingschen Hof stehen grundsätzlich allen Heek-Nienborger Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
- 2) Darüberhinaus können in Einzelfällen auch auswärtige Vereine und Institutionen (Volkshochschule u.a.) nach Abstimmung mit der Gemeinde die Räume nutzen. Die Vereine aus Heek-Nienborg haben jedoch hierbei Vorrang.
- 3) Bei der Nutzung zu Einzelterminen ist vom Verein eine verantwortliche Person zu benennen. Bei Dauernutzung ist der Vorstand bzw. das geschäftsführende Gremium verantwortlich.
- 4) Die Nutzung des Eppingschen Hofes ist beschränkt auf die Durchführung von Veranstaltungen, Übungsabenden, Vorträgen, Ausstellungen, heimatlichen oder volkstümlichen Festen für die Allgemeinheit, Vorstandssitzungen, Versammlungen.

**5) Nicht genehmigt werden können:**

- a) Interne reine Feiern der Vereine und Verbände.
- b) Anträge von Einzelpersonen ohne Vereinszugehörigkeit zur privaten und sonstigen Nutzung.
- c) Anträge von Firmen und Gaststätten zur privaten Nutzung der Räumlichkeiten.

**Ausnahmen:**

1. Hält ein Verein eine unter B 4 aufgeführte Veranstaltung ab und beauftragt hierbei eine Firma oder einen Gastwirt mit der Bewirtung, so kann dem Verein die Genehmigung erteilt werden.
2. Anträge von Verbänden die eine unter B 4 aufgeführte Veranstaltung durchführen. Hier wird die Genehmigung nur dem Verband erteilt, der für die Organisation verantwortlich ist, nicht dem Einzelmitglied.
- 6) Sollte ein Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten gestellt werden und ist die Nutzungsordnung nicht eindeutig auf diesen Sachverhalt abgestellt, so ist ein schriftlicher Antrag mit ausreichender Begründung bei der Gemeinde Heek einzureichen. Der Antrag kann auch zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Über den Antrag entscheidet dann der Gemeindedirektor.
- 7) In begründeten Einzelfällen, insbesondere dann, wenn wirtschaftliche Vorteile für den Nutzer entstehen, kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.
- 8) Bei den unter B 4 aufgeführten Veranstaltungen sind Getränke und Speisen nur in begrenztem Umfang erlaubt. Es

darf nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Gemeinde Heek Fassbier ausgeschenkt werden.

Der Beauftragte der Gemeinde sowie der Hausmeister sind berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu überprüfen.

Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister. Diese Nutzungsordnung tritt am 18. 02. 1991 in Kraft.

**Ergänzung zu B:**

9. Die Veranstaltungen in den Räumen des Eppingschen Hofes sind im Regelfall um 22.30 Uhr zu beenden.

4438 Heek, den 01. Januar 2004

Der Bürgermeister

gez. Dr. Zwicker